

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Kunsttherapie (B.A.)

vom 25. Mai 2023

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Juli 2024

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 4. Juli 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang Kunsttherapie (B.A.) beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Bachelorstudiengang Kunsttherapie umfasst das Grundlagenstudium (4 Studiensemester) und das Vertiefungsstudium (ein praktisches Studiensemester sowie 3 Studiensemester). Zu den Prüfungen des Vertiefungsstudiums werden nur Studierende zugelassen, die die Modulprüfungen der Module 304-061, 304-064, 304-067 bestanden, die Hospitation absolviert und mindestens 90 Credits aus dem Grundlagenstudium erbracht haben. Der Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt 240 Credits im Pflicht- und Wahlpflichtbereich.

1.2 Hospitation, praktisches Studiensemester und Praktika

Um den Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie zu erhalten, müssen die Hospitationen und Praktika (siehe 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3) vollständig absolviert werden. Alle Praktika und Hospitationen können nur an einer vom Praktikantenamt anerkannten und im Vorfeld genehmigten Praktikumsstelle absolviert werden.

Die Erläuterungen zu den praktischen Studienanteilen (Praktisches Studiensemester, Hospitationen, Praktika, Projektpraktikum) sind im Leitfaden zu den praktischen Studienanteilen des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie ausgeführt.

Auf der Grundlage des Tätigkeitsnachweises sowie der Supervisions-Teilnahmebescheinigung entscheidet die Praktikantenamtsleitung, ob die Studierenden die Hospitation / das Praktikum erfolgreich abgeleistet haben.

1.2.1 Hospitation

Hospitationen dienen dem beobachtenden Kennenlernen des Berufs- und Arbeitsfeldes und der berufspraktischen Orientierung im Studium. Die Hospitation umfasst mindestens 20 Präsenztage im Umfang von mindestens 120 Zeitstunden. Eine gleichwertige vorhergehende berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung kann eine Hospitation nach Genehmigung durch die Praktikantenamtsleitung ersetzen. Die Hospitation stellt die Prüfungsvorleistung für die Module 304-067 und 304-068 im 3. Semester dar.

1.2.2 Praktisches Studiensemester

Das 6. Semester ist ein Praktisches Studiensemester (Modul 304-075) in dem unter Anleitung berufspraktische Kompetenzen erworben werden. Um es antreten zu können, müssen das Modul 304-067 bestanden und die Praxisstelle für das praktische Studiensemester als Prüfungsvorleistung zum Ende des 5. Semesters genehmigt sein. Das Praktische Studiensemester umfasst mindestens 90 Präsenztage und wird in der Regel an einer Praxisstelle absolviert. Es kann auch im Ausland absolviert werden (siehe Punkt 1.3). Zum Bestehen des Praktischen Studiensemesters müssen die erforderlichen Supervisionsstunden gegenüber dem Praktikantenamt nachgewiesen werden. Das erfolgreich erbrachte Praktische Studiensemester stellt die Prüfungsvorleistung für die Module 304-078, 304-079, 304-081 und 304-082 dar.

1.2.3 Zusätzliche Praktika

Außerdem müssen bis zum Studienabschluss ein Projektpraktikum im Umfang von mindestens 40 Stunden und weitere 60 Praktikumsstunden (jeweils à 60 min.) freier Wahl absolviert und gegenüber dem Praktikantenamt nachgewiesen werden.

1.3 Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienanteilen

Im Ausland abgeleistete vollständige Studiensemester (3., 4. oder 5. Semester) mit 30 Credits, die an einer Partnerhochschule absolviert werden, mit der ein entsprechendes formales Vertragsverhältnis besteht (z. B. im Rahmen des Erasmus-Programms), werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Ebenso kann das praktische Studiensemester (6. Semester) im Ausland absolviert werden. Eine Praktikumsstelle im Ausland muss vor Antritt schriftlich bei der Leitung des Praktikantenamts beantragt und von dieser genehmigt sein. Für alle übrigen im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nur eine Einzelanerkennung nach einer Überprüfung durch die Studiendekanin / den Studiendekan nach Maßgabe des § 18 SPO-AT möglich.

1.4 Wahlpflichtveranstaltungen

Im Studiengang Kunsttherapie werden die Module 304-066, 304-069, 304-072, 304-073, 304-076, 304-077, 304-080 und 304-081 mit Wahlpflicht-Anteilen angeboten. In jedem der genannten Module wird zusätzlich zu einer oder mehreren Pflichtveranstaltungen je eine Lehrveranstaltung aus mehreren parallel angebotenen Wahlveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl gewählt. Die Studierenden schreiben sich nach der Freischaltung der Wahlveranstaltungen (in der Regel zu Semesterbeginn) für die gewünschte Veranstaltung ein. Wenn die maximale Teilnehmerzahl eines Angebots erreicht ist, kann nur noch eine der restlichen Wahlveranstaltungen mit freien Plätzen gewählt werden.

Im Modul 304-077 wählen die Studierenden je eine Lehrveranstaltung aus mehreren parallel angebotenen Lehrveranstaltungen nach dem o.g. Verfahren. Nach Prüfung durch die Studiendekanin/ den Studiendekan können auch Module aus anderen Studiengängen der Fakultät UGT angerechnet werden.

1.5 Modulprüfungen

Modulprüfungen sollen gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 erbracht werden. Die Modulprüfungen in den Modulen 304-067, 304-068, 304-070, 304-071, 304-073, 304-074, 304-075, 304-078, 304-079, 304-081, 304-082 erfordern jeweils eine Prüfungsvorleistung, die in der Tabelle gekennzeichnet ist. Zu einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer die jeweils definierte Prüfungsvorleistung erbracht hat.

Gruppenprüfungen:

Ein Leistungsnachweis kann durch eine Gruppe von Studierenden als Gruppenprüfung erbracht oder als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn dies den Kompetenzzielen des entsprechenden Moduls entspricht. Eine Prüfungsgruppe darf nicht mehr als fünf Studierende umfassen.

Die Grundlagen der Leistungsbewertung und die an die Gruppenarbeit angepassten Aufgaben müssen den Studierenden vor Beginn der Gruppenprüfung bzw. der Gruppenarbeit vermittelt werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag jedes Gruppenmitgliedes deutlich erkennbar und bewertbar sein.

1.6 Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit nach der Themenausgabe beträgt vier Monate.

Die Bestimmungen zur Beantragung, Betreuung, Ausarbeitung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit sind im Leitfaden zur Bachelorarbeit im Studiengang Kunsttherapie erläutert.

1.7 Teilnahme am Online-Unterricht

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge können Unterrichts- oder Prüfungsteile mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende

- BA = Bachelorarbeit
- CR = Credits
- BP = Bachelorprüfung
- D/E = Veranstaltung kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden
- E = Veranstaltung findet in englischer Sprache statt
- GM = Gewichtung für Modulnote
- K = Klausur
- M = mündliche Prüfung
- MP = Modulprüfung
- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
- PV = Prüfungsvorleistung
- S = schriftliche/künstlerische Arbeit
- StA = Studienarbeit
- SWS = Semesterwochenstunde

2. Module und Modulprüfungen

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
										BP		
Grundlagenstudium	1	304-060	Künstlerische Grundlagen I <i>Art basics I</i>	10	7		StA			0		
		304-061**	Theorie, Praxis und Methodik der Kunsttherapie I <i>Theory, practice and methodology in art therapy I</i>	12	6		StA			0		
		304-062	Interdisziplinäre Grundlagen I <i>Interdisciplinary basics I</i>	8	5		S			8		
		Gesamt Semester 1			30	18					8	
	2	304-063	Künstlerische Grundlagen II <i>Art basics II</i>	10	6		StA				10	
		304-064**	Theorie, Praxis und Methodik der Kunsttherapie II <i>Theory, practice and methodology in art therapy II</i>	12	7		StA				12	
		304-065	Interdisziplinäre Grundlagen II <i>Interdisciplinary basics II</i>	8	5		K45				8	
		Gesamt Semester 2			30	18					30	
	3	304-066*	Künstlerische Vertiefungen I <i>Art specialization I</i>	10	6		StA				10	
		304-067**	Kunsttherapeutische Vertiefungen I <i>Art therapy specialization I</i>	12	6	PV: 20 Tage/120 Std. Hospitation	StA				12	(siehe 1.2.1)
		304-068	Interdisziplinäre Vertiefungen I <i>Interdisciplinary specialization I</i>	8	6	PV: 20 Tage/120 Std. Hospitation	K60				8	(siehe 1.2.1)
		Gesamt Semester 3			30	18					30	
	4	304-069*	Künstlerische Vertiefungen II <i>Art specialization II</i>	10	6		StA				10	
		304-070	Kunsttherapeutische Vertiefungen II <i>Art therapy specialization II</i>	12	6	PV: MP 304-061	S				12	
		304-071	Interdisziplinäre Vertiefungen II <i>Interdisciplinary specialization II</i>	8	6	PV: MP 304-062	K60				8	
		Gesamt Semester 4			30	18					30	
Gesamt Grundlagenstudium			120	72					98			

* Wahlpflichtanteile innerhalb eines Moduls

** Für die Veranstaltung Kunsttherapeutische Selbsterfahrung besteht eine Anwesenheitspflicht von mind. 75%

G/V	Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung		Bemerkungen	
										BP		
Vertiefungsstudium	5	304-072*	Künstlerische Vertiefungen III <i>Art specialization III</i>	10	4		StA			10		
		304-073*	Kunsttherapeutische Vertiefungen III <i>Art therapy specialization III</i>	12	5	PV: MP 304-064	StA			12		
		304-074	Interdisziplinäre Vertiefungen III / Praxisvorbereitung <i>Interdisciplinary specialization III / Preparing for practice</i>	8	7	PV: MP 304-065	StA			0		
		Gesamt Semester 5			30	16					22	
	6	304-075**	Kunsttherapeutische Praxis <i>Art therapy practice</i>			PV: MP 304-067 Genehmigte Praxisstelle	StA			0		
		Gesamt Semester 6			30	3				0		
	7	304-076*	Künstlerische Positionierung I <i>Artistic self positioning I</i>		4							Modul über 2 Semester (7./8.)
		304-077	Freiraum Künstlerische Therapien <i>Arts therapy 'Open Space'</i>	6	2		StA			0		
		304-078	Kunsttherapeutische Professionalisierung <i>Professionalization as an art therapist</i>	10	2	PV: 304-075 Praktisches Studiensemester 90 Tage	StA			10	(siehe 1.2.2)	
		304-079	Integration künstlerisch-therapeutischer Praxis <i>Integration of arts and therapeutic practice</i>	12	6	PV: 304-075 Praktisches Studiensemester 90 Tage	StA			12	(siehe 1.2.2)	
		Gesamt Semester 7			28	14					22	
	8	304-076*	Künstlerische Positionierung I <i>Artistic self positioning I</i>	7	0		StA	x2		14	Modul über 2 Semester (7./8.)	
		304-080*	Künstlerische Positionierung II <i>Artistic self positioning II</i>	9	3		StA	x2		18		
		304-081*	Künstlerisch-Therapeutische Identität <i>Artistic and Art Therapeutic Identity</i>	4	3	PV: 304-075 Praktisches Studiensemester 90 Tage	M15			4	(siehe 1.2.2)	
		304-082	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	0	PV: 304-075	BA (4 Monate)	x2		24	(siehe 1.2.2)	

				Praktisches Studiensemester 90 Tage					
	Gesamt Semester 8	32	6					60	
	Gesamt Vertiefungsstudium	120	39					104	
	Gesamt Studium	240	111					202	

* Wahlpflichtanteile innerhalb eines Moduls

** Für die Veranstaltung Supervision besteht eine Anwesenheitspflicht von mind. 75 %

4. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2023 für alle neu zugelassenen Studierenden des Bachelorstudiengangs Kunsttherapie in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung mit dem Studium bereits begonnen haben, beenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung Kunsttherapie (B.A.) vom 6. Februar 2020 in der aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die Änderung Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Juli 2024 tritt zum 1. September 2024 in Kraft.